

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 13 (1829)

7 (17.2.1829)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-779445](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-779445)

Oldenburgische Blätter.

Nro. 7. Dienstag, den 17. Februar 1829.

Drey Ablassbriefe,

Mitgliedern der in der Herrschaft Zeven regierenden Häuptlingsfamilie ertheilt.

In von Hales Geschichte Oldenburgs Th. 1. S. 448. ff. wird uns vom Ablasshandel im Oldenburgischen erzählt, und zugleich ein Ablassbrief mitgetheilt, den Graf Johann für sich und sein ganzes Land von dem Emissar des päpstlichen Legaten Doctor Heinrich von Wyldeshausen zu erwerben nöthig erachtet hatte. Auch das in Zeven regierende Haus versäumte keine Gelegenheit, seiner Sünden entledigt zu werden, und im Archiv zu Zeven wurden noch sechs Ablassbriefe aufbewahrt. Drey davon sind aber nicht mehr vorhanden, sondern nach einer bey dem Convoit befindlichen Notiz im Jahr 1706.

an den damaligen Canzler von Schönleben abgegeben, und von diesem nicht wieder zurückgeliefert. Vielleicht sind sie in das Archiv zu Zerbst gerathen und von da wieder nach Oldenburg gekommen. Daß die Eigenthümerin derselben geglaubt, solcher sehr zu bedürfen, muß man daraus schließen, daß sie, vielleicht mit großen Kosten, sich drey Stück verschafft hat, vielleicht für den Fall, daß etwa der Aussteller nicht gehdrig legitimirt gewesen wäre. Die drey nicht mehr vorhandenen waren nämlich alle drey für Hajo Harles Wittwe Jvest, geboren zur Oldeburg *), ausgestellt, einer 1427. von Johannes Oherwer,

*) Hamelmann Oldenb. Chron. S. 461. Die Oldeburg lag im Kirchspiel Pakens. Kenners Chronik zum Jahre 1343. S. Oldenb. Nachr. 1748. Nr. 30. Indes soll diese Verwandtschaft unrichtig angegeben und Jvest eine Tochter des Häuptlings zu Esenshamm Olbbe Lübben gewesen seyn. Bruchlus Nachr. v. Zevenland S. 138. Vielleicht werde ich bey einer andern Gelegenheit diese verschiedenen Angaben zu berichtigen suchen. A. d. C.



einer 1462. von dem Prior Bernhard von Dülmen und einer in demselben Jahre von dem Convent der Einsiedler Augustiner Ordens zu Denabrück.

Die noch vorhandenen drey will ich hier mittheilen. Ich muß jedoch bemerken, daß von diesen drey Urkunden nur die dritte ein eigentlicher Ablassbrief sey. Die erste und zweyte sind Ausnahmen zur Theilnahme an einen geistlichen Orden und an eine geistliche Corporation. Da indeß das alte Convolut des Archivs sie unter jenem Namen besaßte, ist derselbe hier beygehalten worden. Vielleicht hielt man sie des-

falls für gleichen Inhalts, weil in den beyden ersten auch eine Participation an das Verdienst der Heiligen vorkommt. Auf jeden Fall sind es schätzbare alte historische Denkmäler, anderweitiger Betrachtungen nicht zu gedenken, die sich an die Lesung derselben anknüpfen lassen. (Ob die 3 verloren gegangenen Urkunden Ablassbriefe gewesen sind, ist auch zweifelhaft; man nimmt wenigstens gewöhnlich an, daß Papst Sixtus 4. zuerst im J. 1477. Ablassbriefe ausgegeben habe.)

I. Ablassbrief für Tanne Düren, seine Frau und Kinder.

Dieser Brief ist auf Pergament mit vielen Abbreviaturen geschrieben, die theils nicht jedem lesbar, theils nicht durch den Druck wieder zu geben seyn würden. Ich gebe ihn also voll ausgeschrieben mit der Uebersetzung, und ohne Beobachtung der alten Rechtschreibung.

Honorabilibus in Christo Deo devotibus Domino Tannoni Düren, *) Tethen **) uxori ac Liberis eorum, frater Mathias, sanctae theologiae professor et fratrum minorum provinciae Saxoniae minister et servus, Salutem et gratiae incrementa sempiterna!

Piis vestris petitionibus inclinatus, devotionemque quam ad ordinem sancti patris mei Francisci geritis in domino commendans ac vicissitudinibus sa-

Den Ehrbaren, in Christo dem Herrn Andächtigen, Herrn Tanno Düren, *) Tethen **) seiner Gemahlin und ihren Kindern, Bruder Mathias, der heiligen Theologie Professor und der Minoriten Brüder in der Provinz Sachsen Diener und Knecht, Gruß und unendlichen Zuwachs an Gnade!

Durch Eure frommen Bitten bewogen, die Ergebenheit, welche Ihr gegen den Orden meines heiligen Vaters Franz heget, dem Herrn empfehlend und mit dem Wunsche solche

*) S. Oldenb. Blätt. 1823. Nr. 21. A. d. E.

**) Sie war eine geborne von Pakens. Hamelmann a. a. O. Winkelmann Chron. S. 18. Bruschius. S. 174. A. d. E.



Intaribus recompensare desiderans Vi reverendi mei patris generalis ministri in hac parte spirituali mihi indulta vos ad universa meae religionis suffragia in vita recipio pariterque in morte, concedens vobis priore tenore plenam participationem missarum, vigiliarum, orationum, jejunorum, castigationum devotorum ac aliorum honorum operum, quae per fratres mei ordinis et sorores ordinis sancte Clarae per totum orbem in bis mille centum octoginta sex monasteriis Domino Deo digne famulantes operari dignabitur clementia Salvatoris. Adjiciens singulariter quod ad obitus vestros si nostris provinciali aut generali capitulis fuerint indicati pro vobis talia ordinabuntur defunctorum suffragia qualia pro fratribus mei ordinis et ordinis peculiaribus ibidem recommendatis ab antiquo consuevimus ordinare. Insuper et animas praeteritorum liberorum ac omnium carorum vestrorum ad memorata recipio suffragia defunctorum. Datum Brunsvig Anno Domini 1478. *) tempore mei provincialis capitali pro

durch heilsame Erwidernng zu lohen, nehme kraft der von meinem ehrwürdigen Vater General für diese Gegend mir ertheilten geistlichen Gewalt Euch auf in alle Verdienste meines Ordens für das Leben sowohl als für den Tod, indem ich Euch inhaltes dieser Aufnahme vollkommen theilhaftig mache aller Messen, Vigilien, Gebete, Fasten, andächtigen Casteyungen und aller andern guten Werke, die durch die Gnade des Heilandes die Brüder meines Ordens und die Schwestern des Ordens der heiligen Clara, welche auf dem ganzen Erdkreise in zwentausend einhundert und sechs und achtzig Klöstern dem Herrn ihrem Gott würdig dienen, demselben darzubringen gewürdigt werden. Ich füge noch besonders hinzu, daß bey Euerm Tode, wenn derselbe unserm Provincial- oder General-Capitel angezeigt wird, für Euch eben solche Fürbitten für Verstorbene angeordnet werden sollen, welche wir von alten Zeiten her für die Brüder meines Ordens und die ihm besonders empfohlenen Angehörigen desselben anzuordnen gewohnt sind. Ueberdem nehme ich noch die Seelen Eurer verstorbenen Kinder und aller Eurer Lieben in obgedachte Fürbitten für Verstorbene mit auf. Gegeben zu Braunschweig im Jahre des Herrn 1478. *)

*) Diese Jahreszahl ist in doppelter Hinsicht merkwürdig. Zuerst weil sie mit Ziffern geschrieben ist und zwar die Zahl 4 nach der alten Weise 2, da doch Sacerer in seinen Elementis artis diplomaticae p. 75. sagt, daß unter vielen tausend Original-Urkunden, welche er in Händen gehabt, ihm als die älteste,

festo pentecostum ibidem celebrato, officiali mei sigillo. **)

zur Zeit meines vor dem Pfingstfeste daselbst gehaltenen Provincial-Capitels unter meinem Official-Siegel. **)

(Die Fortsetzung folgt.)

Das Denkmaal zwischen Dingstädt und Steinkünmen.

(Schluß.)

Das Denkmaal war z. eine Gerichtsstätte. — Darauf leitet uns zuvörderst das Wort Ding, (thing) ein Gericht und gerichtliche Verhandlung, welche Benennung und Bedeutung die meisten Sprachen des Nordens haben, und durch Zusammenfügung den Begriff erweitern, wie z. B. lioda thing ein Landgericht und eine Volksversammlung (in Norwegen das bekannte Storthing, als die große Versammlung.)

Hatten die ersten einzelnen Wohnner

den ältesten Anbau bewerkstelliget: so sah man frühzeitig ein, daß der Gemeinheit der Friede erhalten werden mußte, und deshalb keiner nach Willkür mit dem Grund und Boden verfahren dürfe. Man vereinigte sich daher in Markgenossenschaften, setzte Rechte, Richter und Tage der Versammlung fest, und bildete ferner größere Volksgemeinen, wo die Genossenschaften der Stammverwandtschaft eines Landstrichs mit einander verknüpft waren (eine Gau.) Eine

worin die Jahreszahl mit Ziffern geschrieben gewesen, eine vom Jahre 1527. vorgekommen. Der Professor Veesenmeyer in Ulm führt jedoch in seiner Abhandlung über das Schreiben Königs Franz I. an die deutschen Reichsstände, die Reformation betreffend, welches der Stadt Ulm mit einem Briefe, datirt ex Lutetia Parisiorum Idibus Februarii 1534. zugeht (in Waters kirchenhistorischem Archiv) an, daß er ein eigenhändiges Schreiben des Dogen Franz Foscard zu Venedig vom Jahre 1433. besitze, worin die Jahreszahl gleichfalls mit Ziffern geschrieben sey. Auch sagt Schmidt von Phiseldack in seiner Anleitung zur Diplomatik (Braunschweig 1804.) S. 92., daß die Jahreszahlen in Ziffern äußerst sparsam in Urkunden des vierzehnten und noch selten in denen des funfzehnten Jahrhunderts vorkommen.

Die andere Merkwürdigkeit dieser Jahreszahl besteht darin, daß man bisher angenommen hat, Tanno Dürer sey im Jahre 1468. gestorben und habe nach dem Tode der Tetta noch eine zweyte Gemahlin gehabt. (Bruschius. S. 174.) Hamelmann und Winkelmann a. a. O. sagen: 1473. allein hiernach hat er doch 1478. noch gelebt, und seine Gemahlin Tetta gleichfalls. A. d. E.

**) Das Siegel fehlt, indeß befindet sich an der Urkunde noch eine hänsene Schnur, woran dasselbe gehangen. Auch diese möchte merkwürdig seyn, wenn es richtig ist, was Schmidt von Phiseldack a. a. O. S. 282. sagt, daß sich ausschließend die Päbste hänsener ungefärbter Schnüre bedient haben. A. d. E.



solche größere Gemeine zog ebenfalls eine Versammlung nach sich, welche bey Tacitus *) concilium (Gowding) genannt wird.

Alle Versammlungen und Gerichte der nordischen Völker waren aber unter freyem Himmel, und wurden ganz häufig an solchen Orten gehalten, wo schon die Stäte Ehrfurcht und Schauer einflößte. Was eignete sich aber am besten dazu, als ein Opferplatz, der schon durch die Asche braver, für's Vaterland, für Recht und Gerechtigkeit gefallener Vorfahren so lebhaft an die Pflicht der Richter und der Partheyen erinnerte. Eine solche Gerichtsstätte, wo auch in den ältesten heidnischen Zeiten zugleich eine allgemeine Volksversammlung gehalten wurde, wird unser Denkmaal gewesen seyn. Wenn wir uns zum Ammerlande, so finden wir dieses jünger, als die Delmenhorstische Geest. Ist es daher nicht glaublich, daß, da schon frühzeitig unsere Rümme besiedelt und mit den fraglichen Steinmassen besetzt worden war, die Einwohner der ganzen umliegenden Gegend und des nicht weit entfernt liegenden Ammerlandes zur Volksversammlung nach einem Orte zogen, der allen ehrwürdig schien? Auch deutet die ganze Strecke, der Plietenberg, indem sich dahin Anhöhen in mehreren Haufen ziehen, Thyensfelde, die Steine bey Stenum (wenn sie hieher gehören sollten), die ver-

schwundenen bey Schmede u. s. w. darauf. In einem solchen Umfange finden sich meilenweit im alten Herzogthume keine andere Spuren, die eine allgemeine Volksversammlung vermuthen lassen könnten.

Ebenfalls möchte der Heidenwall, bis an welchen man in christlichen Zeiten einen Weg durchs Moor neben dem Wästenlande bahnte, um nach der Wieselstädter Kirche zu kommen **) zu einem Beweise dienen, daß zu Dingstädt die Volksversammlung gehalten wurde. An ihn wird der Fahlern, ein Erd-Rücken, der sich nach Steinkünmen zieht, sich geschlossen haben, welcher dann auch zugleich zum Begräbnißwege mag gedient haben (fala tödten, fella versterben, hi fella begraben). Auf ihm wird man dann, wie nach Upstalsbom, zur Gerichtsstätte gewallt seyn.

Betrachten wir nun die Zusammenstellung der Steine und die Menge derselben auf so vielen ehemaligen und theils noch jezigen Hügeln, so wird man darauf hingeleitet, daß in der ältesten Zeit lange vor Karl dem Großen bey unserm Denkmaale sich weit und breit unsere Altvordern jährlich versammelten. In diesem Heiligthume war die Seele aller öffentlichen Angelegenheiten, die nur der Gemeine zustand. Hier wurden die Heermannie und der Heerbann geschlossen, hier die Jünglinge wehrhaft gemacht, alle bedeutende Rechts-

*) Germ. c. II. 12.

**) Chr. Rast. ap. Meib. scriptt. rer. Germ. II, p. 90.



geschäfte abgethan, Grundeigenthum erworben und zugesichert, das Richteramt über Leben und Tod durch Zuziehung eines Ausschusses von Freyen ausgeübt. Hier, an dieser Opferstätte, zeigten besonders die Priester, als der älteste Adel der Deutschen, ihre Allgewalt, wenn sie, was keinem andern zustand, als geheiligte Volksbeamte, binden und schlagen durften, und nöthigenfalls den entsetzlichen Bannfluch aussprachen. *) Hier brachte man sich beim fröhlichen Opfereuhle nach Alldentscher Weise das vaterländische Bier und Metz einander zu.

In den ältesten Zeiten hießen alle Plätze, wo das Richteramt verwaltet wurde, Maalstätte, und zwar darum, weil ein ursprüngliches Zeichen (Maal), sey es ein Stein (wie beim Plietenberg), oder eine Eiche, eine Linde, ein Bach, eine Straße u. dergl., späterhin auch ein hölzernes Kreuz, auf die Stätte hinwies. Als Karl der Große die Sachsen besiegt hatte, änderte er klüglich wenig in der alten Verfassung derselben, und ließ auch im Allgemeinen die wesentliche Einrichtung der bisherigen Gerichte.

Es konnten daher bey unserm Dingstätte und Kämme die Steinmassen an ihrer Stelle, in ihrer Lage und in ihrem Werthe als Steine des Gerichts bleiben, wenn gleich sie gegenwärtig ziemlich verworren sind. Jetzt aber wurden sie durchaus Dingstätte genannt, und hieß das Gericht, da es von einem Kaiserlichen Grafen gehalten wurde, das Grafending. Das Oberfale aber stand den Sendgrafen zu, aus welchem nachher sich das bekannte Fehngerichte entwickelt hat.

So wie aber seit dem 13ten Jahrhunderte ganz Westphalen in Freygraffschaften zerfiel, deren Freygrafen unter des Kaisers Bann, jedoch nach den Weisthümern der Kürgenossen (gewöhnlich Schöffen genannt) öffentliche und heimliche Gerichte hielten, so findet man solche Gerichte ebenfalls bey Wildeshausen und im Delmenhorstischen, wovon auch eines zu Hude war. **) Ein anderes, und das hauptsächlichste, wird sich dann wohl gewiß da befunden haben, wo sich noch bis jetzt sein Name erhalten hat. ***)

An dieser Stätte zeigt die ganze Lage und Bauart des Denkmaals,

*) Caesar de bello Gall. VI, 13.

**) In einer Urkunde von 1233., welche Johann und Cono, nobiles de Theholte ausgestellt haben, heißt es: quod factum est ad bancos scabinorum in loco, qui dicitur Hutha, sub regio hanno stabilitum; s. Kindlinger's Münsf. Beyträge B. 3. S. 170. Ich habe zu Hude keine Spur davon gefunden, vermüthe jedoch den Platz unsern der Kirche auf dem hochliegenden Hahn. Eine andere Urkunde von 1512. sagt: ich Hermann Torney, Frygreve des Stoyls zum Fluttenberg und der andern Stoyle dar zu gehorende, mit Nameu Zweye im Ambt von de Kloppenburg, Zweyer in der Herrschaft van Delmenhorst und Wilshusen. s. Kindlinger. B. 3. Urkunde 197. lit. H.

***) liberae cometae sedes quae Dinchstede vulgariter dicuntur. s. Kindlinger. B. 3. S. 235.

daß man einst ein solches Ding hier gehegt hat. Denn es wurde häufig unter Bäumen gehalten (so z. B. bey Emstek, in Goldenstädt am Kirchhofe), wie auch hier der Fall muß gewesen seyn. Ein Steinkreis umringt dasselbe, bey welchem das versammelte Volk stand, oder sich auch wohl auf demselben niedersezte. Hierher Steine ragen hervor als Sitze für den Freygrafen, sey es nun ein Fremder oder ein Ammerscher Graf, oder statt dessen sein Commissar gewesen. Denn die fremden Richter wurden selbstredend den Landesherren beschwerlich, und daher suchten diese für ihre eigne Person vom Kaiser die Freygraffschaften zu erlangen, oder kauften sie denjenigen ab, welche damit erblich belehnt waren, und sandten dann häufig ihre vom Kaiser bestätigten Stellvertreter (Dinggrafen, Centgrafen; grewa ein Richter) an jenen Gerichtsplass, dem über mehrere Kirchspiele die Gerichtsbarkeit und der Blurbann zustand. Sieben Steine und mehrere umziehen den Richtersessel als Sitze für die Schöffen, freye und gefessene Männer auf rother (Westfälischer) Erde, echtgeboren und der Landesgewohnheiten kundig. Da man sie von den Haupthöfen „kürte“ (Kürgenossen, wie sie, von den Franken Schöffen genannt, bey den Sachsen hießen), so werden die Besitzer von Elmeloh, Schlutter, Holzkamp, Ruckhorn u. a. manchmal das Schöffenamt verwaltet haben. Ihrer wa-

ren wenigstens sieben, manchmal wurde aber diese Zahl bey weitem überschritten, und ihnen auch häufig andere als Zeugen beygegeben, so daß ein bedeutendes Personal herauskam, welches mehrere Sitze erforderte. Die Autonomie wurde hier durch die Weisethümer, welche im Gedächtnisse dieser Männer waren, ausgeübt, indem schriftliche Verhandlungen in jenen Zeiten nicht sehr häufig vorkamen. Ein großer Stein befand sich vor nicht langen Jahren und noch bey Menschengedenken in der Gegend des alten Posthauses unfern Habbrügge (Falkenburg), vor demselben ein kleinerer, und bildete einen Sessel, welcher der höchsten Wahrscheinlichkeit nach ein Asyl abgab, und wovon noch jetzt die Landleute sprechen, daß der, welcher darauf saß, 24 Stunden von Inhaftirung soll frey gewesen seyn.*

An dieser Dingstätte also war es, wo man ein offenes Gericht hielt; aber auch den Beklagten in Fällen der Ehre und des guten Leumundes in das heimliche (Stillgericht) brachte, wo er bloß vor dem Freygrafen und einigen Schöffen stand, und im Falle der Nichtrechtfertigung wegen Beschuldigung des Abfalls vom Glauben, des Kirchenraubes, der öffentlichen Verrätherey, Zauberey, Mordbrennerey u. a. an eine Eiche geknüpft, oder späterhin mit dem Schwerte von der Gemeine der Christen ausgerottet wurde; wie dieses letztere auch der Sage nach auf dem hohen

*) Man findet noch in Südjütland Freyberge als Asyl des Alterthums s. allgem. Weltgeschichte. Th. 32. S. 352.



Mittelsteine geschah. An dieser Stätte war es, wo der Schandbube, wenn er auf dreymalige Ladung nicht erschien, und jetzt noch einmal vergebens vorgeladen war, für seiner Gräueltthat überwiesen, für friedlos, vogelfrey oder verfehmt erklärt wurde, wo der Frohnvogt über ihn das Schwert schwenkte, und das gräßliche Joduth (Wehe! Zeter!) ausrief.

Die Geschichte im Allgemeinen lehrt uns also, daß bey solchen Steinen einst Gericht gehalten wurde, welches auch bey manchen historisch bewiesen werden möchte; bey den unsrigen könnten jedoch die Anlage, der Name und die alte Sage die Sache selbst einigermaßen bekräftigen, wenn auch eine Urkunde uns nicht völlige Gewißheit davon giebt. Daher hat auch der Ort Dingstädt von den Steinen seine Benennung, indem sie vormals schon in dem jetzigen Dorfe angingen; und möchte man wohl gerade nicht deswegen, weil dieses Dorf bedeutender ist, als Steinkimmen, von den „Steinen bey Dingstädt“ sprechen; denn sie sind die Dingstätte selbst. Der Ort entstand, wie Kimme, später.

Es erregen also nicht geringe Ueberbleibsel des steinalten Denkmaals in einem nicht wenig ausgedehnten Umfange unsere Aufmerksamkeit, und zeigen uns vormalige Begräbnisse, Opferstätte und Gerichtsplätze. Kann das Denkmaal auch nicht die großen Massen der Bisbecker Braut und der Engelmansbäke aufweisen, so mag doch der Kreis seines Heiligthums,
Hude.

wenn nicht weidläufiger doch auch nicht beschränkter gewesen seyn. Wie mancher geht gleichgültig vorüber, und hat keinen Begriff von dem, was einst hier war und geschah. Aber der Freund des Vaterlandes und dessen Alterthümer wird lebhaft von dem Wunsche ergriffen, daß durch fernere Erhaltung des Denkmaals das Andenken der kräftigen Deutschen des Tacitus und des Mittelalters möge geehrt werden, und daß ein schützens des Gehege wenigstens die Hauptbestandtheile der merkwürdigen Stätte umringe, auf daß nicht länger die Stätte der Starken zersprengt und verschleppt werden, ihre Asche durch Schuld später Enkel nicht mehr gänzlich verwehe. Längst ist auf der Kimme das Grafending verstummt; aber die verklärten Altvordern freuen sich, daß ihren Nachkommen eine bessere Gerichtsverfassung zu Theil geworden; und wir danken Gott, daß er seine beste Himmelsgabe, das Christenthum, auf einen Felsen gegründet hat, welchen nicht, wie den bluttriefenden Wodansdienst, Zeit und Umstände jemals zu überwältigen vermögen.

Habe ich in vorliegender Abhandlung bisweilen etwas weit ausgeholt und hie und da einiges hinlänglich Bekannte gesagt: so geschah es des Zusammenhanges wegen, und wird auch wohl diesem oder jenem Leser zur helleren Verdeutlichung nicht unangenehm seyn. Möge das Ganze mit Liebe und billiger Nachsicht aufgenommen werden, und zur fernern Belebung des Forschungsgeistes dienen!

Muhle.

